## Kreissparkasse Heilbronn

Freiwillige Überdeckung

I) Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur

Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Hypothekenpfandbriefumlauf

Stichtag 28.06.2024 Referenz 30.06.2023

§ 28 (1) Nr. 1, 3 und 7 PfandBG	None	nwert	Por	wert	Risikobar	wert inkl.
Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	INEIII	IWEIL	Dai	wert	Währung	sstress *
Vernaulis Offiaul zur Deckungsmasse	28.06.2024	30.06.2023	28.06.2024	30.06.2023	28.06.2024	30.06.2023
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate	1.228,50	1.158,50	1.177,32	1.058,57	996,21	913,20
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	1.476,41	1.358,85	1.410,28	1.263,91	1.223,88	1.099,25
% Fremdwährungsderivate v. Passiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
% Zinsderivate v. Passiva	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%

0,00% 0,00% 0,00% 0,00% 0,00% % Zinsderivate v. Aktiva 0,00% 0,00% 0,00% Überdeckung in % 20.18% 17.299 19.79% 19.40% 22.85% 20.37% Überdeckung 247,91 200,3 232,9 205,34 Gesetzliche Überdeckung \* 45 59 42 47 21 17 0,00 157,88 Vertragliche Überdeckung 0,00 0.00 0.00

202,32

§ 28 (1) Nr. 4 und 5 PfandBG Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und	Pfandbr	iefumlauf	Deckun	gsmasse	Fällig verschie	
Fälligkeitsverschiebung	28.06.2024	30.06.2023	28.06.2024	30.06.2023	28.06.2024	30.06.2023
bis zu sechs Monate	20,00	50,00	82,41	68,87	0,00	0,00
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	70,00	90,00	58,14	42,13	0,00	0,00
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	50,00	20,00	48,26	63,46	20,00	50,00
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	45,00	70,00	55,63	58,17	70,00	90,00
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	70,00	95,00	89,58	99,81	95,00	90,00
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	89,00	70,00	177,33	85,51	70,00	95,00
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	105,00	89,00	102,63	161,67	89,00	70,00
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	392,00	357,00	577,50	529,29	417,00	381,00
über 10 Jahre	387.50	317 50	284 93	249 96	467.50	382 50

§ 28 (1) Nr. 5 PfandBG - Informationen zur 30.06.2023 28.06.2024 Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit is Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit er Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG. vinlarinie, dass die i randorleidant mit beschlankter descriatisatigker gederinden auch Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung veiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen rann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b

Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit er Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenr Der vachwalter ham der lanigkeiten der Inigungszanlungen verschieben, wen die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.

209,42

184.16

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen ler Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriete einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Falligkeit für vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Falligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Falligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b Pfand RG. PfandBG.

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeltraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitrums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriete einer Emission nur einhetlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Züllsteiten seine Steffen werden. Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

§ 28 (1) Nr. 6 PfandBG Liqui-Kennzahlen	28.06.2024	30.06.2023
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) Satz 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	2,83	40,05
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	143	114
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	136,51	107,79
Liquiditätsüberschuss	133,68	67,74

§ 28 (1) Nr. 13 PfandBG Kennzahlen	28.06.2024	30.06.2023
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	98,11%	97,68%
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00%	91,37%

§ 28 (1) Nr. 14 PfandBG	Zinsstres	s-Barwert	Zinsstres	s-Barwert	Währung	gsstress-	Nettoba	arwert in	Währung	gsstress-
(nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung)	der Deckur	ngsmassen	des Pfandb	riefumlaufs	Wechs	selkurs	Fremd	währung	Nettobarw	ert in EUR
Fremdwährung	28.06.2024	30.06.2023	28.06.2024	30.06.2023	28.06.2024	30.06.2023	28.06.2024	30.06.2023	28.06.2024	30.06.2023
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.

<sup>\*\*</sup> Aktuelles Quartal: Gesetzliche Überdeckung nach dem Nominalwert: Summe aus der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG und des Nennwerts der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs.1 PfandBG; Gesetzliche Überdeckung nach dem Barwert: Barwertige sichernde Überdeckung gemäß § 4 Abs.1 PfandBG; Vertragliche Überdeckung: Vertraglich zugesicherte Überdeckung; Freiwillige Überdeckung; Residual, in Abhängigkeit der gesetzlichen und vertraglichen Überdeckung; Barwert enthält den Barwert der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG; Vorjahr: Das gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG inkl. Zins- und Währungsstressszenarien und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG zusammen
\*\*\* Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate

II) Zusammensetzung der orden	tlichen De	ckungsw	erte							(Angab	en in Mio. Euro)
Verteilung der Deckungswerte	28.06.2024	30.06.2023		Weitere I	Kennzahlen					28.06.2024	30.06.2023
nach Größenklassen (§ 28 (2) 1a PfandBG) bis zu 300 Tsd. €	1.086,25	1.050,14			PfandBG - Gesan nach § 13 (1) Sa				in Mio. EUR	0,00	0,00
mehr als 300 Tsd. € bis zu 1 Mio. € mehr als 1 Mio. € bis zu 10 Mio. €	174,38 90,78	139,62 73,74			PfandBG - Gesan nach § 19 (1) Sa			,	in Mio. EUR	0,00	0,00
mehr als 10 Mio. €	0,00	0,00			PfandBG - volume orderungen (seas		urchschnitt		in Jahren	6,07	5,78
				§ 28 (2) Nr. 3 Pt	fandBG - durchso	hnittlicher gewic	chteter Beleihung	gsauslauf	in %	54,30%	54,41%
nach Nutzungsart (I) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c F wohnwirtschaftlich	1.287,71	1.216,43		Ordentliche Dec	ckung (nominal)				in Mio. EUR	1.351,41	1.263,50
gewerblich	63,69	47,07		Anteil am Gesar	mtumlauf				in %	110,00%	109,06%
nach Nutzungsart (II) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c	PfandBG)										
Staat	Stichtag	Eigentums- wohnungen	Ein- und Zweifamilien- häuser	Mehrfamilien- häuser	Bürogebäude	Handels- gebäude	Industrie- gebäude	sonstige gewerblich genutzte Gebäude	unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze	Summe
Bundesrepublik Deutschland	28.06.2024	264,18	904,10	119,44	44,83	1,26	0,00	17,60	0,00	0,00	1.351,41
Saliassi Spasiii S Salosiiai la	30.06.2023	241,53	865,51	109,39	34,33	1,26	0,00	11,48	0,00	0,00	1.263,50
Summe	28.06.2024 30.06.2023	264,18 241.53	904,10 865.51	119,44 109.39	44,83 34.33	1,26 1,26	0,00	17,60 11.48	0,00	0,00	1.351,41

## 241,53 865,51 109,39 0,00 III) Zusammensetzung der weiteren Deckungswerte § 28 (1) Nr. 12 PfandBG Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 3 PfandBG Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG Forderungen i.S.d. Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzunger § 19 (1) Nr. 2 PfandBG überschreiten 28.06.2024 30.06.2023 28.06.2024 30.06.2023 28.06.2024 30.06.2023 Summe 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 Forderungen i.S.d. § 19 (1) Satz 1 Nr. 2 a) Forderungen gem. § 19 (1) Satz 1 Nr. 3 a) und b) PfandBG bis c) PfandBG § 28 (1) Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Forderundavon gedeckte Schuld-verschrei-bungen i.S.d. Art. 129 davon gedeckte Schuld-verschrei-bungen i.S.d. Art. 129 Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen gen i.S.d. Stichtag Summe § 19 (1) Nr. 4 PfandBG Staat Gesamt Gesamt Verord. (EU) Verord. (EU) Nr. 575/2013 Nr. 575/2013 0,00 0,00 0,00 28.06.2024 71,50 0,00 0,00 0,00 71,50 Bundesrepublik Deutschland 95,35 26,00 95,35 26,00 30.06.2023 0,00 0,00 0,00 28.06.2024 0,00 Österreich 30.06.2023 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 28.06.2024 27,50 0,00 0,00 0,00 0,00 27,50 FU-Institutionen 0,00 0,00 0,00 0,00 30.06.2023 0,00 0,00 28.06.2024 125,00 0,00 0,00 0,00 0,00 125,00 95,35 0,00 0,00 0,00 0,00

## 30.06.2023 95,35 IV) Übersicht über rückständige Leistungen § 28 (1) Nr. 15 PfandBG 28.06.2024 30.06.2023 Anteil der rückständigen Deckungswerte gemäß Art. 178 Absatz 1 0,00% 0,00% der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag dieser Forderunger soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt § 28 (2) Nr. 2 PfandBG Gesamtbetrag der mind. 90 age rückständigen Leistunge Staat 28.06.2024 30.06.2023 28.06.2024 30.06.2023 keine Summe 0.00 0,00 0.00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00

VA ICINI Lista dan lababananiana		
V) ISIN-Liste der Inhaberpapiere		
§ 28 (1) Nr. 2 PfandBG		
ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inhabe	rpfandbriefe)	
28.06.2024	30.06.2023	
DE000A169LA0	DE000A169LA0	
DE000A2AAY69	DE000A2AAY69	
DE000A2AAZF0	DE000A2AAZF0	
DE000A2GS2D5	DE000A2GS2D5	
DE000A30VS31	DE000A289E12	
DE000A30V4E2	DE000A289E20	
DE000A30V5W1	DE000A30VS31	
DE000A352BD7	DE000A30V4E2	
DE000A383NU1	DE000A30V5W1	